

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksamter
die Sonderbehörden
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit
die Abteilung ZS (im Hause)

nachrichtlich
an den Hauptpersonalrat

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
I D 2 Ew - 0411/01/1/II - Rdschr. Erkrankte
Kinder /Alleinerziehend
Bearbeiter: [Herr Ewald](#)
Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße
Zimmer [1707](#)
Telefon (030) 90223-2403
Telefax (030) 9028 (928)-4241 ([PC-FAX](#))
Vermittlung (030) 90223-111
Intern 9223-2403
E-Mail ID2@seninnssport.berlin.de
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.
Internet www.berlin.de/sen/inneres
Datum 21. Januar 2013

Rundschreiben I Nr. 2/2013

Ausführungsvorschriften über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen, hier bei schwerer und schwerster Erkrankung von Kindern vom 3. August 2005.

Die oben genannten Ausführungsvorschriften regeln, unter welchen Voraussetzungen bei schwerer Erkrankung eines oder mehrerer Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Sonderurlaub gewährt werden kann.

Der Erlass der Ausführungsvorschriften diene der Gleichbehandlung der beamteten Dienstkräfte mit den angestellten Dienstkräften. Für letztere galt schon vorher eine entsprechende Regelung in § 45 Abs. 2 SGB V, so dass die Freistellungsregelungen sich an den Bestimmungen des § 45 SGB V orientierten.

Bei alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten ist die Höchstanspruchsdauer je Kind im Kalenderjahr auf 20 Arbeitstage bzw. für mehrere Kinder auf insgesamt 50 Arbeitstage festgelegt.

In der Vergangenheit wurde bei der Auslegung des Begriffes „alleinerziehend“ auf das nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zu bestimmende Personensorgerecht abgestellt. Wer das alleinige Personensorgerecht innehatte, galt danach als alleinerziehend.

Erhalten die Eltern im Falle des nicht nur vorübergehenden Getrenntlebens das gemeinsame Personensorgerecht aufrecht, hat jeder Elternteil grundsätzlich einen Anspruch auf Sonderurlaub für maximal 10 Arbeitstage bzw. für mehrere Kinder auf insgesamt 25 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres.

Durch ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 26. Juni 2007 (Az.: B 1 KR 33/06 R) wurde der Begriff „alleinerziehend“ in § 45 Abs. 2 SGB V weiter ausgelegt und von den Krankenkassen für die Versicherten auch entsprechend umgesetzt.

Da die Regelungen für Beamtinnen und Beamte sich zum Zweck der Gleichbehandlung an den Bestimmungen des § 45 SGB V orientieren, habe ich entschieden, den Begriff „alleinerziehend“ in den Ausführungsvorschriften anzupassen.

Nunmehr ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob der antragstellende Elternteil als allein erziehend angesehen werden kann. Als alleinerziehend im Sinne der Nr. 1.1. der Ausführungsvorschriften gelten auch Beamtinnen und Beamte, die als erziehender Elternteil faktisch alleinstehend sind. Für den erweiterten Anspruch auf Sonderurlaub von 20 Arbeitstagen ist dann nicht auf die alleinige Innehabung des Sorgerechts, sondern auf das tatsächliche Alleinstehen bei der Erziehung abzustellen (z. B. wenn das Kind grundsätzlich im gemeinsamen Haushalt mit einem Elternteil lebt und sich nur alle zwei Wochen am Wochenende beim anderen Elternteil aufhält. In diesen Fällen ist bei dem Begriff alleinerziehend nur noch abzustellen auf Elternteile, die

- faktisch alleinstehend sind,
- mit dem Kind in einem Haushalt zusammenleben und
- mindestens gemeinsam mit einem anderen das Sorgerecht für das Kind haben.

Allein erziehend kann somit auch ein Elternteil sein, dem kein alleiniges Personensorgerecht zusteht. Sofern der betroffene Elternteil als faktisch bei der Erziehung alleinstehend zu betrachten ist, ist ihm der Anspruch auf Sonderurlaub für 20 Arbeitstage einzuräumen.

Bei der Entscheidung über die Dauer des Anspruchs auf Sonderurlaub sollte den Wünschen der getrennt lebenden und gemeinsam sorgeberechtigten Eltern Rechnung getragen werden, zumal es in der Entscheidungskompetenz der Eltern liegt, die tatsächliche Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung jeder Zeit zu ändern. Ihnen kommt insofern – wie im Falle des Zusammenlebens – ein Wahlrecht mit der Besonderheit zu, dass sich der individuell zustehende Anspruch verdoppeln kann. Für den anderen Elternteil ist der Anspruch auf Sonderurlaub in solchen Fällen ausgeschlossen.

Eine entsprechende Erklärung der Eltern sollte als ausreichend angesehen werden.

Bei gemeinsamen Personensorgerecht von Kindeseltern bestehen im Übrigen keine Bedenken, den Anspruch eines Elternteils auf Sonderurlaub auf den anderen Elternteil zu übertragen, wenn beide Elternteile Beamte des Landes Berlin sind und die Dienstbehörde des durch die Übertragung begünstigten Elternteils dieser Entscheidung zugestimmt hat.

Der Versand des Rundschreibens erfolgt ausschließlich per E-Mail. Es ist im Internet unter <http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> abrufbar.

Im Auftrag
Dr. Bochmann